

SATZUNG

INTERNATIONALE MAX-REGER-GESELLSCHAFT e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich

Der Verein führt den Namen „Internationale Max-Reger-Gesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist weltweit tätig.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Werk Max Regers und die Pflege seines Andenkens, indem er

- Max-Reger-Feste an verschiedenen Orten veranstaltet,
- den Dialog zwischen Wissenschaftlern und Künstlern pflegt,
- Werke, die im allgemeinen Konzertleben vernachlässigt werden, angemessen berücksichtigt,
- Interpretationskurse veranstaltet und junge Künstler bei ihrem Bemühen unterstützt, sich mit dem Werk Regers auseinanderzusetzen,
- Freunde der Musik Regers durch Mitteilungsblätter über wichtige Reger-Ereignisse (Konzerte, Aufnahmen, Publikationen, multimediale Präsentation) informiert und ihnen die Möglichkeit zur Begegnung schafft.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Max-Reger-Institut. Elsa-Reger-Stiftung Karlsruhe (MRI)

Der Verein fördert die Tätigkeit des Max-Reger-Instituts durch Zustiftungen zum Stiftungskapital und finanzielle Zuschüsse zu vom Max-Reger-Institut durchgeführten Projekten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Spenden und Fördermittel erlangt werden, sind diese, ebenso wie Gewinne aus satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins, ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Alle Einnahmen und Ausgaben werden entsprechend steuerrechtlicher Buchführung aufgezeichnet.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden sowie sonstige Personenvereinigungen. Der Beitritt wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im ersten Monat des Jahres zu zahlen.

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder beitreten, die den Verein durch Spenden unterstützen wollen. Sie können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Besonders verdiente Mitglieder, im Einzelfall auch Nichtmitglieder, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Jahresende vorliegen muss, mit Ausschluss aus wichtigem Grunde durch Beschlussfassung des Vorstands, mit dem Tode oder durch Liquidation.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer (=Geschäftsführer), dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer wird vom Max-Reger-Institut benannt und in den Vorstand entsandt.

Der Vorstand wird alle vier Jahre, ausgenommen der vom Max-Reger-Institut entsandte Beisitzer, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Niederschriften der Sitzungsprotokolle enthalten Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis. Sie werden von Sitzungsleiter und Schriftführer unterschrieben.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 8 Beirat

Es wird ein Beirat gebildet, der vom Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden; er führt die Bezeichnung „Präsident“.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Regel durch formlose Kontakte. Er fördert die Beziehung des Vereins zur Öffentlichkeit.

Der Beirat wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Sitzungen einberufen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form, gibt aber die Tagesordnung wieder und hält eine Einladungsfrist von vier Wochen ein.

Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten geleitet. Die Vorstandsmitglieder können an Beiratssitzungen teilnehmen.

Der Beirat kann auch im Umlaufverfahren beschließen.

Beiratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über sie wird ein Protokoll geführt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorsitzenden in der ersten Jahreshälfte einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese verlangt.

Die schriftliche Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Ist die angesetzte Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sofort eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Diese ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern in der Einladung auf das mögliche Verfahren hingewiesen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Sie beschließt über wesentliche Inhalte der Vereinsarbeit und kann Empfehlungen an den Vorstand geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, des Rechnungsprüfers und der Vorstandsentlastung.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt, die er und der Vorsitzende unterzeichnen.

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit sie die Aufgaben des Vereins oder die Zusammensetzung von Vorstand oder Beirat betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungsanträge müssen spätestens einen Monat vor Durchführung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vom Vorstand bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Max-Reger-Institut Karlsruhe, das es ausschließlich gemeinnützig verwendet.

Im nächsten Heft: Rolf Schönstedt über die Max-Reger-Tage Hamm; Peter Cossé über die Weidener Max-Reger-Tage 2000; die Gründungsmitglieder der *imrg*; diskografische Anmerkungen zu Regers Liedern u. v. m.

Wir freuen uns sehr über Kommentare und Anregungen, über Beiträge wie auch Mitteilungen über stattgehabte und noch stattfindende Veranstaltungen.